

BC-Beirat:

Hans Jürgen Bathe, Dipl.-Finanzw., Potsdam;
Dr. Hans-Jürgen Hillmer, Dipl.-Kfm., Coesfeld;
Ralf Pöller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bochum;
Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn;
Christian Thurow, Dipl.-Betriebsw. (BA), London.

BC-Schriftleiter:



Michael Eckert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Anwaltskanzlei EDK Eckert & Kollegen, Heidelberg, zuständig für die BC-Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsrecht. E-Mail: eckert@edk-hd.de



Christel Fries, Bilanzbuchhalterin, Controllerin, Steuerberaterin, Dr. Kögler, Ickenroth & Fries PartG mbB, Montabaur, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Lohn-/Einkommensteuer. E-Mail: Christel.Fries@kif-partner.de



Dr. Elisabeth Heller, Steuerberaterin, Referentin Indirekte Steuern, RWE AG, Essen, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Umsatzsteuer. E-Mail: elisabeth.d.heller@gmail.com



Prof. Dr. Dr. habil. Robert Rieg, Professor für Internes Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, zuständig für die BC-Bereiche Controlling und Finanzierung. E-Mail: Robert.Rieg@hs-aalen.de



WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, zuständig für die BC-Bereiche Bilanzierung und Steuerrecht. E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Editorial:

„Kehraus“ zum Jahresende

Jahresabschluss – Zeit der Checklisten: Das Jahresende ist eine Zeit der Besinnung und guten Vorsätze – im schlimmsten Fall der aufkeimenden Konflikte, im Großen wie im Kleinen. Im Rechnungswesen werden zu dieser Zeit keine Präsente gepackt, sondern Checklisten zur Erstellung des Jahresabschlusses aus der Schublade geholt – oder noch häufiger heruntergeladen. „Wer überprüft, will nichts dem Zufall überlassen“ (Betty Dressel). Für reichlich „Nachschub“ sorgen jetzt Professor Zwirner und WP/StB Pöller.

Aktuelle (Wirtschafts-)Entwicklungen „in den Büchern einfangen“: Ob Absatzschwierigkeiten, steigende Rohstoffpreise, fragile Lieferketten oder schwankungsanfällige Wechselkurse – all das hat direkte Auswirkungen auf den Jahresabschluss. So verringern u.a. Lieferengpässe und Absatzrückgänge das **Vorratsvermögen**. Dabei dürfen Leerkosten, z.B. aufgrund vorübergehender Stilllegung der Fertigung, nicht (!) in die Herstellungskosten mit einbezogen werden, so Professor Zwirner in dieser Ausgabe BC 2025, 538 ff. Steigende Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe etc. können dazu führen, dass die Selbstkosten den vereinbarten Verkaufspreis übersteigen. In diesem Fall sind **Drohverlustrückstellungen** zu bilden – allerdings nur in der Handelsbilanz. Dies nur als kleines Schlaglicht aus der konzentrierten Checkliste zu den Auswirkungen geopolitischer Unsicherheiten auf den Jahresabschluss zum 31.12.2025.

Aufstellungspflicht für einen Konzernabschluss alljährlich prüfen: Das betrifft insbesondere mittelständische Unternehmen in einem Unternehmensverbund. Zentrales Kriterium ist der **beherrschende Einfluss** des Mutterunternehmens, wie WP/StB Pöller in diesem Heft (BC 2025, 541 ff.) hervorhebt. Hierzu zählt u.a. die Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik oder die Mehrheit der Stimmrechte in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung. Wichtig ist, genau hinzusehen. Denn es ist unerheblich, ob die genannten Rechte tatsächlich ausgeübt werden. Inwieweit Sie bei dieser Beurteilung sattelfest sind, können Sie mit dem letzten BC-Test in diesem Jahr (BC 2025, 546 ff.) feststellen. Franz Kafkas paradoxes Denken ist in diesem Fall ein schlechter Ratgeber: „Wer die Fragen nicht beantwortet, hat die Prüfung bestanden.“

E-Rechnungen – Klarstellungen mit Regelungslücken: In einer abschließenden Verwaltungsanweisung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) einige offene Fragen zu E-Rechnungen geklärt. Optimierte wird dadurch die Handlungssicherheit in der Unternehmenspraxis. Beispielsweise erfordern nachträgliche Skonti und Rabatte keine Berichtigung der ursprünglichen E-Rechnung. Noch nicht aufgegriffen wurden die Praxisbedenken zur umsatzsteuerlichen Betriebsstätte. Erbringt ein ausländischer Geschäftspartner einen Umsatz von seinem ausländischen Stammhaus, besteht keine Pflicht zur Erstellung einer E-Rechnung. Anders verhält es sich bei Lieferungen von dessen inländischer Betriebsstätte aus. Dr. Hefner empfiehlt (BC 2025, 550 ff.), in Zweifelsfällen stets eine E-Rechnung zu erstellen.

Der Vorsätze-Inflation zum Jahresende entspannt begegnen: „Nehmen wir uns nicht zu viel vor. Es genügt die friedliche und ruhige Suche nach dem Guten an jedem Tag, zu jeder Stunde, aber ohne Übertreibung und Ungeduld“ (Papst Johannes XXIII.).

Ernst Maier-Siegert, BC-Redaktion